

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags u. wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion u. Expedition: Köln, Bentsdorfstr. 9. Fernsprech-Nr. A 8598. — Redaktionschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratannahme durch Otto Kleine, Berlin SW. 47. Wäckerstr. 67.

Betrachtungen zum Weltkriegsjahr 1917.

1.

Ein Jahr Weltkrieg gehört wiederum der Vergangenheit an — 1917. In nimmer ruhendem Eifer zog auch in diesem der Zeiger der Weltenergie seine Kreise und ließ Zeit und Zeitverhältnisse am schauenden Auge vorüberziehen. Da geziemt es sich zum Beginn des neuen Jahres — das uns aller Voraussicht nach den Frieden bringen wird — eine Weile stille zu stehen und seine Betrachtungen zu machen, um mit dem Dichter „rückwärts blickend vorwärts zu schauen“. Auch für den Arbeiter; denn mehr wie andere hat er aus der Zeit für die Zeit zu lernen und sein Streben und Wollen den Zeitumständen und Verhältnissen anzupassen! Denn niemand sorgte seither für ihn; er hat keine gesetzliche Vertretung, die seine Interessen wahr, und die zur rechten Zeit zur Stelle ist, wenn seine Interessen in Gefahr sind. Er muß auf sich selbst angewiesen — und auf seine, sich selbst geschaffene Berufsorganisation! Darum muß er auch entweder selbst oder durch seine Berufsorganisation alles und jedes in Rechnung stellen, was entweder direkt, oder durch Förderung des Wohles der Allgemeinheit seinem Wohle förderlich und dienlich ist. Wenn daher die Organe der Berufsverbände zum Schluß des Jahres 1917 recapitulierend Rückblicke auf wichtige Ereignisse desselben werfen, dann zu dem Zweck, belehrend und aufmerksam machend, alles das hervorzuheben, was nach Wesen und Ort für uns Arbeiter von hervorragender Bedeutung ist. „Rückwärts blickend, vorwärts zu schauen“, das war und ist der Zweck dieser Abhandlungen und soll es auch der gegenwärtigen, allerdings in beschränktem Maße sein. Wichtiges und Bedeutendes hat ja schon in letzter Nummer die „Schneiderzeitung“ gebracht.

Im widerspruchsböllen Geist des Staunens und des Zweifelns stand das Jahr 1917 auf militärischem Gebiete. Wir wollen nicht erinnern an die Gewaltpläne der Entente; an all die Beratungen und Abmachungen, denen gewaltige Kraftanstrengungen auf allen Fronten folgten, die aber reißlos brachen am starken Gegenwillen Deutschlands und seiner Verbündeten. Wir wollen heute nur hinweisen auf die vielen Zweifler in eigenen Reihen, die bei aller Anerkennung unserer militärischen Leistung doch angesichts der gewaltigen Anstrengungen der Feinde schier verzagen wollten. Wir erinnern an den Streit um den uneingeschränkten U-Bootkrieg; wie waren die Meinungen gespalten. Als dann gar Amerika seine Geuchlermaske abwarf und unverhüllt seine Feindschaft und Feindesliebe zeigte, da wollten diese Zweifler gar an Mutlosigkeit vergehen. Ein Glück, daß die Zahl dieser Schwächlinge doch verhältnismäßig gering war! Dem gegenüber stand der Kreis derjenigen, die in Wort und Schrift Deutschlands Kraft und Leistungsfähigkeit ins Ungemessene priesen, und die jede Stimme für eine allgemeine Verständigung glaubten als einen Vaterlandsverrat brandmarken zu müssen. Mit welchem Eifer wurde das Für und Wider der Mehrheitsresolution des Reichstages vom 19. Juli behandelt. Inmitten dieses Staunens und Zweifelns

stand ruhig und zielbewußt unsere militärische Führung. Jedes einzelne Glied derselben ein militärisches Programm; in der Gesamtheit gepaart und gechart um den unvergleichlichen Führer, ein ganzes Heer; der Geist deutschen Könnens! Wer auf diese Führung vertraute, wurde nicht enttäuscht. Während man beim Gegner beriet und Pläne faßte, oder in ohnmächtiger Wut die deutschen Stellungen berannte, wurden planmäßig und siegeszuversichtlich von deutscher Seite siegreiche Schlachten geschlagen oder Riesenanstrengungen der Gegner abgewehrt. Deutscher Organisationsgeist! Unsere Gegner nennen es „Militarismus“. Wir verziehen, wenn sie ihn als unangenehm empfinden! Und wenn wir am Schluß des Jahres militärisch besser denn je dastehen, dann haben wir es diesem Geist zu verdanken. Und wenn wir heute vor einem Frieden mit Rußland stehen, so ist das ohne Zweifel zunächst eine Frucht unserer militärischen Leistung! Etwas sei nicht unerwähnt, daß nämlich unsere Truppen an der Front nie, trotz aller Friedenssehnsucht, an eine Niederlage, Deutschlands glaubten! „Sie werden uns nicht besiegen, sie kommen nicht durch“; das war stets der Sinn und Glaube dieser Traven.

„Vorwärts schauen“ wollen wir auch auf diesem Gebiet und versuchen, hier militärische Leistung und Können als Vorbild unseres Können auf anderem Gebiete gelten zu lassen. Es ist unser fester Glaube, daß auch unsere Truppen den Rest des Krieges siegreich bestehen werden. Mag der Gegner auch noch so sehr sich abmühen, wir werden unsere Fronten halten können! Vielleicht nicht nur das, sondern es wird auch wohl noch angriffsweise deutscher Geist bewahrt bleiben! Und dieser Geist wird uns auch nach der Heimkehr unserer Truppen leichter wie anderen Staaten die Möglichkeit geben, die Schäden, die hier oder da auf deutschem Boden der Krieg schlug — in Ostpreußen und im Elsaß — wieder auszubessern. Ebenso können und werden auch die Lasten getragen und gestiftet werden. Es kommt nur darauf an, daß auch hier der echte Geist herrscht, es muß gehen“; wenn eine rechte und gerechte Verteilung derselben erfolgt! Wird auch hier Zweiflergeist herrschen? Fort mit ihm, nur freudiges Zugreifen hat Platz! Es geht natürlich nicht an, daß diejenigen, die jetzt ihr Alles aufs Spiel gesetzt und geopfert haben, nun auch noch die Lasten tragen sollen! Deutschlands Kapitalkraft ist nicht vernichtet, es kommt nur darauf an, daß sie richtig erfährt wird! Werden die Besitzenden sich freiwillig ihrer Pflicht erinnern?

Fortsetzung folgt.

Paragraph 153 der Reichsgewerbeordnung.

Zu der vom Reichszankler Dr. Graf von Hertling in Aussicht gestellten Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung bringt die Nr. 1/1918 des „Zentralblatt“ folgende Ausführungen, welche die Unhaltbarkeit des genannten Paragraphen mit zwingender Logik dartun und weiteste Beachtung verdienen.

Was hat es mit dem § 153 auf sich. Gehen wir von folgendem aus: Das allgemeine Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich stellt Beleidigung, Verleumdung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Raub und Nötigung und Nötigung als Attentat auf die Ehre, Freiheit und körperliche Unversehrtheit des Menschen unter Strafe. Die Strafbarkeit ist jedoch immer nur dann gegeben, wenn ein verbrecherischer Tatbestand jeweils alle die Merkmale enthält, die das allgemeine Reichsstrafgesetzbuch bei den einzelnen Vergehen und Verbrechen der genannten Art aufstellt. So genügt also z. B. für die Strafbarkeit der Drohung nicht eine beliebige Bedrohung, sondern es muß eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder einem Vergehen, vorliegen (§ 240 R.Str.G.B.). Einerlei ist für die Strafbarkeit der genannten Verbrechen und Vergehen, zu welchem Zwecke sie erfolgen. Also ist die Strafbarkeit auch dann gegeben, wenn eine Beleidigung, Körperverletzung Nötigung usw. zu dem Zweck vorgenommen wird, jemanden zum Anschluß an eine Koalition zu bewegen, oder ihn vom Austritt aus einer Koalition zurückzuhalten.

Daraus ergibt sich, daß die Freiheit, einer Koalition nicht beizutreten, oder von einer Koalition, der man bereits angehört, zurückzutreten, durch das allgemeine Reichsstrafgesetzbuch in eben demselben Maße geschützt ist, wie jegliche andere Freiheit auch.

Der Gesetzgeber von 1869 hat aber geglaubt, diese Freiheit (einer Koalition nicht beizutreten oder von ihr zurückzutreten) noch durch eine besondere Gesetzesbestimmung besonders schützen zu müssen und zu diesem Zwecke (der Erteilung eines besonderen Schutzes) stellt er den § 153 der Reichsgewerbeordnung auf:

„Wer andere (d. h. Unorganisierte oder Andersorganisierte) durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung, durch Berufserklärung bestimmt, oder zu bestimmen versucht, an gewerblichen Koalitionen teilzunehmen, oder andere (d. h. Organisierte) durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von Koalitionen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Hiernach ist also jeglicher körperlicher Zwang, ganz einerlei ob er sich als Körperverletzung, Freiheitsberaubung, oder sonstige nach dem R.Str.G.B. strafbare Einwirkung auf den Körper darstellt oder nicht, ferner jegliche Drohung, einerlei ob sie sich als Nötigung nach § 240 R.Str.G.B. darstellt oder nicht, ferner jegliche Ehrverletzung, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Beleidigung nach § 185 ff. R.Str.G.B. erscheint oder nicht, und schließlich jegliche Berufserklärung, deren Strafbarkeit als solche das allgemeine Strafgesetzbuch nicht kennt, mit Gefängnis bedroht, sofern damit bezweckt werden soll, jemanden zum Anschluß an eine Koalition zu bewegen oder ihn zum Austritt von einer solchen abzuhalten. Das Gesetz sagt nicht näher, was es unter körperlichem Zwang, unter Drohung, Ehrverletzung und Berufserklärung verstanden wissen will. Diese Feststellung hat es den Richtern überlassen. Die Richter dachten und denken durchweg manchesterlich-individualistisch, haben infolgedessen für den Wert der Koalition wenig Verständnis. Daraus erklärt es sich, daß sie den Begriffen „körperlicher Zwang“, „Drohung“, „Ehrverletzung“ und „Berufserklärung“ eine weite Grenze gezogen haben. Dies hinwiederum hatte zur Folge, daß auf Grund des § 153 viele Taten, die nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht als strafbar angesehen werden konnten, als strafbar nach § 153 erscheinen, falls sie begangen waren zu dem Zwecke, jemanden zum Beitritt zu einer Koalition zu veranlassen oder ihn am Austritt von einer solchen zu hindern.

1. Hieraus geht klar hervor, daß § 153 der Reichsgewerbeordnung ein Ausnahmerecht gegen die gewerblichen Koalitionen ist. § 153 steht also auf dem Standpunkte, daß diese Koalitionen etwas ganz Verwerfliches, oder doch etwas Minderwertiges sind. Ganz besonders steht er auf dem Standpunkt, daß der Zusammenschluß zu einer Koalition minderwertiger ist als das Verharren in der Vereinzelung. Andernfalls müßte er

ja auch dann körperlichen Zwang, Drohung, Berufserklärung mit Strafe bedrohen, wenn diese Taten zu dem Zwecke erfolgen, jemanden vom Beitritt zu einer Koalition fern zu halten oder ihn zum Austritt aus einer Koalition zu bewegen. Das aber geschieht nicht.

2. § 153 der Reichsgewerbeordnung bezieht sich sowohl auf die Koalitionen der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber. Insofern ist es also unrichtig, den § 153 als ein ausnahmerecht gegen die organisierten Arbeiter zu bezeichnen. Aber auch nur insofern. Denn wohlgemerkt: Auf die Koalitionen der Arbeitgeber findet § 153 Anwendung, also auf die sogenannten Arbeitgeberverbände, die sich bekanntlich mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen befassen. Wird also versucht, einen Arbeitgeber durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung, oder Berufserklärung zum Beitritt zu einem Arbeitgeberverbande zu veranlassen oder ihn am Austritt von einem Arbeitgeberverbande zu hindern, so trifft den, der dies unternimmt, § 153 der Reichsgewerbeordnung. Auch die Arbeitgeberverbände erscheinen also dem Gesetze als etwas Verwerfliches oder doch Minderwertiges. In der Praxis stellt sich aber die Behandlung der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände nicht so harmonisch dar. § 153 wirkt nämlich bei den Arbeitnehmern anders als bei den Arbeitgebern. Bestraft wird nämlich wegen Vergehens gegen § 153 nicht jeder, der das Gesetz verletzt hat, sondern nur der, den man bewegen faßt. Nun spielen sich die Vergehen der Arbeiter gegen dieses Gesetz in mehr oder minder breiter Öffentlichkeit ab, die der Arbeitgeber aber mehr im geheimen und auch in unauffälliger, äußerlich harmloser Form. So werden die Arbeiter, die § 153 zuwiderhandeln, von den Organen der Rechtspflege gefaßt, die Arbeitgeber aber nicht. So sind Tausende von Verurteilungen von Arbeitnehmern wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung bekannt geworden, aber erst zwei oder drei solcher von Arbeitgebern. Wer aber sagt, daß die Arbeitgeber sich weniger häufig oder doch auch in ungefährlicherer Weise gegen das Gesetz vergingen als die Arbeitnehmer, verrät damit nichts anderes als seine Ahnungslosigkeit. Nun kann man ja allerdings einwenden, daß das Gesetz nicht dafür könne, wenn nur die Arbeitnehmer erwischt würden, wie man auch dem Diebstahlsparagrafen nicht zum Vorwurf machen könnte, daß die geriffeltesten Fledderer weit häufiger ungestraft blieben als die dümmsten und harmlosesten. Aber dieser Einwand ist hier doch nicht stichhaltig. Diebstahl muß stets strafbar sein im Interesse der Gesellschaft; soweit aber § 153 hier kritisiert wird, handelt es sich ja nur um die Strafbedrohung solcher Tatbestände, die sonst nicht strafbar sind und deren Strafbarkeit auch gar nicht im Interesse des menschlichen Gemeinschaftslebens nötig sind. Unter diesen Umständen müssen es die Arbeiter als ein Unrecht im Verhältnis zu den Arbeitgebern empfinden, wenn § 153 der Gewerbeordnung praktisch nur auf sie zur Anwendung gelangt. Trotz seiner theoretischen Parität drückt § 153 praktisch nur auf den Arbeitnehmer, und zwar ohne daß diese praktische unterschiedliche Behandlung innerlich berechtigt wäre.

Das Mißverhältnis einer gesetzlichen Behandlung der Arbeitnehmer wie, der Arbeitgeber durch den § 153 tritt aber noch mehr hervor, wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf lenken, daß die Arbeitnehmer zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen sich nicht nur in Arbeitgeberverbänden, sondern auch zu sogenannten Unternehmerverbänden (Kartelle, Syndikate, Trusts, Ringe, Konventionen, Einkaufs- und Absatzvereinigungen usw.) zusammengeschlossen haben. Diese Unternehmerverbände üben bekanntlich auf Außenleiter und widerspenstige Mitglieder im allgemeinen einen schweren Druck aus, der sich nicht selten bis zur Anwendung schärfster Nachmittel steigert. Die volkswirtschaftliche Nützlichkeit und moralische Qualifikation dieser Unternehmerverbände steht gelinde gesagt vielfach in Frage. Dennoch aber werden diese Organisationen vom Gesetze weder für verwerflich noch für minderwertig gehalten: § 153 findet auf diese keine Anwendung.

3. Auf die Landwirtschaft, die Fischerei, die Binnenschifffahrt, weder für verwerflich, noch für minderbewertig gehalten: § 153 die Staatsbetriebe, die gemeinnützigen Betriebe (Arbeitnehmer sowohl wie Arbeitgeber) findet § 153 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Er findet auch keine Anwendung auf die Dienstboten.

4. (Resultat vom 1.—3.: Durch § 153 der Gewerbeordnung wird also ein Drittel der Koalitionen, nämlich von gewerblichen Arbeitgebern der Arbeitnehmern, als verwerflich erklärt, die organisierte gewerbliche Arbeitnehmerschaft aber außerdem ungünstiger gestellt als die organisierte gewerbliche Arbeitgeber-schaft. Für diese unterschiedliche Behandlung großer Arbeitgebervereinigungen im Verhältnis zueinander, großer Arbeitnehmervereinigungen im Verhältnis zueinander, sowie schließlich großer Arbeitnehmervereinigungen im Verhältnis zu großen Arbeitgebervereinigungen mit gleichen Tendenzen und bestimmt nicht besserem Gebahren, liegt kein Grund vor.

5. Damit ist die Kritik des § 153 der Gewerbeordnung aber noch bei weitem nicht erschöpft. Es ist weiter an ihm zu tadeln, daß er, obgleich er geringere Taten als das allgemeine Reichsstrafgesetzbuch unter Strafe stellt, doch nicht wie dieses auch Haft und Geldstrafen für zulässig erklärt, sondern lediglich Gefängnisstrafe vorsieht. Dieses muß um so härter erscheinen, als § 153 nicht nur dann Anwendung findet, wenn man die nach ihm strafbaren Taten (körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung zu den beabsichtigten Erfolgen geführt haben, sondern auch dann, wenn dieser Zweck nicht erreicht, also nur ein Versuch dazu gemacht ist.

6. Nun erscheint aber der § 153 auf einmal in einem ganz anderen Lichte, wenn wir verfolgen, wie die Stellung der Gerichte im Laufe der Zeit zu ihm gewechselt hat. § 153 der Gewerbeordnung ist dem altliberalen manchesterlichen Geiste des Individualismus entsprungen („Konkurrenzfreiheit!“ „Sehe jeder, wie er's treibe!“ „Keinerlei Gebundenheit!“ „Schonungslosse Bewegung ist die wahre Völkerefreiheit!“) Sein Entstehungsjahr 1869 besagt genug. Wir haben oben gesagt, daß die Wirkung des § 153 in der Praxis in die Hände der Richter gegeben war, daß diese ebenfalls manchesterlich dachten und denken und der § 153 deshalb, wenigstens für die Arbeiterschaft, ungeheure Folgen gezeitigt hat. Das Reichsgericht in Leipzig kann im allgemeinen die Anerkennung in Anspruch nehmen, daß es die Zeichen und den Geist der Zeit versteht. So vollzog sich auch bei ihm im letzten Jahrzehnt eine andere Auffassung und Wertung der Koalitionen. Diese Aenderung kam darin zum Ausdruck, daß es gerade den Teil des § 153 zu seiner Abschwächung benutzte, der anfangs bestimmt war, seine Furchtbarkeit zu erhöhen. Das ist nämlich der letzte Teil der lautet:

„... sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe eintritt“. Dies war offenbar 1869 so gedacht, daß körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung im Interesse einer Koalition erfolgend, nach § 153 der Gewerbeordnung nur dann nicht bestraft werden sollte, wenn die Tat zugleich unter ein anderes Strafgesetz fiel, nach diesem eine höhere Bestrafung als drei Monate Gefängnis möglich war und man auch diese höhere Strafe verhängen wollte. Stellte sich also z. B. die Bedrohung eines Arbeitswilligen zugleich als Nötigung nach § 240 des R. Str. G. B. dar, so sollte nach Absicht der Gesetzgeber von 1869 dieser Nötigungsparagraph Anwendung finden, weil er als Höchstmaß von Strafe nicht bloß drei Monate Gefängnis, sondern Gefängnis bis zu einem Jahre zuläßt. Und es sollten dann auch mehr als drei Monate verhängt werden. Das Reichsgericht aber legte vor einigen Jahren die Schlussklausel des § 153 anders aus, indem es sich auf den Standpunkt stellte, daß mit der Schlussklausel gesagt sein solle, daß stets § 153 auszuscheiden habe, wenn die zur Aburteilung stehende Tat zugleich unter irgend einem Paragraphen des allgemeinen Strafgesetzbuches,

z. B. als Beleidigung unter § 185 des R. Str. G. B. oder als Körperverletzung unter § 223 des R. Str. G. B. oder als Nötigung unter § 240 des R. Str. G. B. falle, einerlei, welches Strafmaß als angebracht erschien. Damit war folgendes erzielt: a) die meisten bisher nach § 153 zu bestrafenden Tatbestände mußten von nun ab unter die Bestimmungen des allgemeinen R. Str. G. B. gerechnet werden, weil sie auch zugleich als Beleidigung, Körperverletzung usw. erschien. b) Das bedeutete aber keine schärfere Bestrafung dieser Taten, sondern im Gegenteil meistens eine mildere Bestrafung, nämlich die Verlegung mit Geld oder Haftstrafen. Das Reichsgericht vertrat und vertritt nämlich den Standpunkt, daß § 153 in seiner Schlussklausel nur sagt, daß das ein höheres Strafmaß kenne, der Strafgesetz einzutreten hat, wenn es mit verlegt ist, nicht aber, daß ein höheres Strafmaß auch wirklich verhängt werden müsse. Im Gegenteil, so sagt das Reichsgericht, wenn dieses wegen seines Strafmaßes härtere Strafgesetz nach unten hin eine geringere Strafe, z. B. Geld- oder Haftstrafe zuläßt, so kann sehr wohl diese geringere Strafe verhängt werden, wenn das nach den Umständen des einzelnen Falles den Richtern angebracht erscheint. Nun kennen die meisten der hier fraglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches als Mindestmaß der Bestrafung von 1,4, so § 185 betr. die Beleidigung, § 223 betr. Körperverletzung, § 240 betr. Nötigung. Hinzu kommt, daß ein Teil der Richter die Koalitionsvergehen nicht mehr so leicht mit Gefängnis zu ahnden geneigt ist als früher. So ist denn als Endeffekt dieser Entwicklung zu bezeichnen die Tatsache, daß der Schluppassus des § 153 ursprünglich bestimmt, die Bestrafung der Koalitionsvergehen zu verschärfen, durch die Stellungnahme des Reichsgerichts sich ins Gegenteil verkehrt hat, eine Einschränkung des Anwendungsgebietes des § 153 herbeigeführt und eine Milderung der Koalitionsvergehen möglich gemacht hat.

7. Aber gerade diese Entwicklung hat zu einer neuen Ungerechtigkeit geführt: § 153 bleibt nach wie vor anzuwenden für diejenigen Taten, welche sich zwar als körperlichen Zwang, Ehrverletzung, Drohung und Verrufserklärung darstellen, aber nicht unter eine Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches fallen. Er bleibt also anwendbar für ganz geringe Ungehörigkeiten und für die sonst überhaupt als solche strafbare, Verrufserklärung, und diese Fälle müssen also mit Gefängnis geahndet werden, während schwerere Fälle mit Geld- oder Haftstrafe geahndet werden können und von den Richtern häufig genug auch nur mit Geld- oder Haftstrafe geahndet werden.

8. Nicht außer acht zu lassen ist aber, daß bei der Selbständigkeit unserer Gerichte die Auffassung des Reichsgerichtes sich noch lange nicht überall durchgesetzt hat, und also § 153 noch häufig genug bei ganz leichten Fällen von Körperverletzung, Drohung, Ehrverletzung angewandt wird. Wenigstens war es bis zum Kriege so.

Haben wir nach alle dem nicht Veranlassung genug, für die vollständige Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung einzutreten? Ist es nicht geradezu Verlogenheit, wenn die Gegner dieses unseres Wunsches, Arbeitgeber und Wirtschaftsfriedliche, immer wieder schreiben, mit dem Falle des § 153 werde dem Terrorismus der „Kampfgewerkschaften“ Tür und Tor geöffnet?

Die Kontingentierung der Nähgarne.

Die Nähgutatenversorgung hat schon seit längerer Zeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Nicht nur, daß die Ware, besonders in Leinen- und Baumwollgarnen äußerst knapp geworden ist, haben die Nähmittel eine Preishöhe erreicht, welche ans fabelhafte grenzen.

Wie die Mitteilungen der Reichsbelleidungsstelle in ihrer Nr. 17 vom 29. Dezember 1917 nun mitteilen, ist die Bewirtschaftung der Baumwollfäden und der Leinwandgarnen von der Kriegsrohstoffabteilung des Königl. Preussischen Kriegsministerium auf die Reichsbelleidungsstelle übergegangen, die nunmehr die Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung, der gewerblichen Ver-

braucher, Anstalten usw. mit den genannten Rohmitteln, Strick- und Stopfgarn vorbereitet. Die Verteilung der der Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung stehenden Menge an Baumwollnähfäden und Leinwand wird durch eine besondere Verwaltungsabteilung (Abt. C Garnabteilung) erfolgen. Diese bestimmt, welche Menge an Baumwollnähfäden und Leinwand auf Grund der Bevölkerungszahl vierteljährlich auf die einzelnen Kommunalverbände entfallen. Die Organisation der Verteilung ist dem Zentralverband des deutschen Großhandels übertragen. Durch diesen wird für mehrere Kommunalverbände eine Bezirksstelle errichtet und verwaltet. Die Reichsbekleidungsstelle gibt jeder Bezirksstelle, die auf die einzelnen von dieser Bezirksstelle zu versorgenden Kommunalverbände entfallenden Mengen bekannt. Gleichzeitig wird den Vereinigungen der Fabrikanten von Baumwollfäden und Leinwand bekannt gegeben, welche Gesamtmengen auf die einzelnen Bezirksstellen entfallen. Sobald die Fabrikantenvereinigungen diese Bekanntgabe zugegangen ist, haben sie mit den Lieferungen an die Bezirksstellen zu beginnen, sie dürfen keine größeren Mengen und an keine anderen Bezirksstellen liefern, als ihnen von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschrieben ist. Durch die Bezirksstellen erfolgt die Verteilung an die Bedarfstellen. Als solche kommen in Frage: a) die Kleinhändler, b) die Verarbeiter (Waf- und Flichneider) sofern in den Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren, c) Anstalten aller Art.

Die Kommunalverbände haben den einzelnen Bedarfstellen Bezugsberechtigungen auszustellen, die u. a. die auf sie entfallende Menge und die Angabe des Vierteljahrs, für das die Bezugsberechtigung gelten soll, enthalten müssen. Die Bedarfstellen haben die Bezugsberechtigung der zuständigen Bezirksstelle gleichzeitig mit der Bestellung einzureichen. Sie verlieren mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches sie ausgestellt sind, ihre Gültigkeit. Die Bezirksstellen haben ordnungsgemäß eingegangene Bestellungen unverzüglich in der Reihenfolge des Einganges zu erledigen. Jede auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in Schwarz und Weiß enthalten. Garn, welches zur Verarbeitung bezogen wurde, zu veräußern, ist unter Strafe gestellt.

Die Verteilung auf die Verbraucher (das laufende Publikum) regeln die Kommunalverbände. Sie haben zu diesem Zweck für jedes Kalendervierteljahr — erstmalig für das erste Kalendervierteljahr 1918 — im voraus diejenige Menge festzusetzen und zu veröffentlichen, die auf die einzelnen Verbraucher oder Verbraucherguppen entfallen soll. Die Abgabe / Verkauf seitens der Händler an den Käufer darf nur gegen bestimmte, im Bezirk des Kommunalverbandes gültige Bezugsausweise (z. B. Lebensmittelkartenabschnitte) erfolgen. Die Kleinhändler sind verpflichtet, so lange sie Baumwollfäden oder Leinwand in ihrem Betrieb vorrätig haben an jeden Abnehmer eines gültigen, von ihrem Kommunalverbande ausgegebenen Bezugsausweises die auf diesen jeweils entfallende Menge abzugeben. Die Abgabe darf nicht vom Bezug anderer Waren oder von irgendwelchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die Bezirksstellen sind verpflichtet, auf den von ihnen an die Fabrikantenvereinigung gezahlten Preis 10 Prozent für Unkosten und für Gewinn und weitere 2 Prozent für Verpackung aufzuschlagen. Die Kleinhändler sind berechtigt, auf den von ihnen an Bezirksstellen gezahlten Preis 20 Prozent für Unkosten und Gewinn aufzuschlagen. Die zulässigen Kleinhandelsverkaufspreise werden von den einzelnen Bezirksstellen den Kommunalverbänden mitgeteilt und sind von diesen unverzüglich zu veröffentlichen.

Verbandsnachrichten.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 3. Wochenbeitrag für 1918 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1918 ist erschienen. Die Jahrestellen wollen uns sofort ihren Bedarf angeben, um uns die nötige Anzahl sichern zu können. Infolge der großen Steigerung der Herstellungskosten beträgt der Preis pro Exemplar 1.40. Der Inhalt ist auch diesmal wieder ein sehr reichhaltiger und zeitgemäßer, so daß sich das Jahrbuch für 1918 würdig seinen Vorgängern anreihet und im Besitze eines jeden Mitgliedes sein sollte.

Der Zentralvorstand:
i. A.: A. Schwarzmann.

Rundschau.

Ein Arbeiterführer im Reichswirtschaftsamt. Neben der Berufung des Kollegen Stegerwald in das preussische Verrentamt ist nun ein weiterer Führer der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, der Reichs- und Landtagsabgeordnete Kollege Giesberts als sachmännischer Berater des Staatssekretärs im Reichswirtschaftsamt berufen worden. Wie das Zentralblatt mitteilt, tritt Kollege Giesberts nicht als Reichsbeamter ins Wirtschaftsamtsamt, sondern mit bestimmten Rechten und Pflichten als sachverständiger Berater und Mitarbeiter in die Abteilung für Sozialpolitik. In der Hauptsache wird sich seine Tätigkeit auf die Fragen der Arbeitskammern, des Kolonialrechts, des Arbeitsnachweiswesens, der Wohnungsfürsorge und der Hebergangswirtschaft erstrecken. Wihin ein bedeutendes, umfangreiches Arbeitsgebiet, auf dem Giesberts den reichen Schatz seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Interesse der Gesamtheit wirkungsvoll verwerten kann. Auf Grund der getroffenen Regelung wird es ihm möglich sein, seine Mandate im Reichstag und Landtag sowie seine engen Beziehungen mit der Arbeiterbewegung zu erhalten. Letzteres wird zu erfolgreichen Lösung der bevorstehenden schwierigen Aufgaben besonders wertvoll und zweckdienlich sein.

Die Berufung des Kollegen Giesberts wird in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung mit Genugtuung und Freude begrüßt. Ist er doch einer der verdientesten Gründer und einflussreichsten Führer der Bewegung, dem nicht nur rückhaltlos Vertrauen und Achtung und Wertschätzung im tiefsten Maße entgegengebracht werden. Dieses Vertrauen und die Genugtuung über die Berufung Giesberts erstreckt sich jedoch weit über den Kreis der christlich-nationalen Arbeiterbewegung hinaus. Die „Soziale Praxis“ bejährt das in beredeten Worten, indem sie die Berufung aufs wärmste begrüßt. Als Mann von Charakter und Sachkunde bietet Giesberts die Gewähr dafür, daß die amtliche Sozialpolitik planmäßig und kraftvoll weitergeführt wird.

Friede ernährt, Unfriede zerküßt! Diesen Satz braucht man im vierten Kriegswinter wohl kaum noch zu begründen. Wie war es doch im Frieden gewesen: Fortschritt auf allen Gebieten, Industrie und Landwirtschaft standen in Blüte; alle Bevölkerungsklassen hatten ihr Auskommen; der Volksreichtum vermehrte sich von Jahr zu Jahr und wir verdrängten uns immer mehr nach unten in der Welt. Da kam der Krieg. Alles mußte umgestellt werden für die Erzeugung der Munition, die der Vermehrung dient. Der Handel steht still. Ein Land sucht das andere zu vernichten. Welche wirtschaftlichen Schäden dadurch angerichtet werden, abgesehen von dem Verlust blühender Menschenleben, braucht nicht noch illustriert zu werden. Kein Wunder, daß die Völker der ganzen Welt sich nach Frieden sehnen. Je eher der Friede kommt, um so eher werden wieder geordnete Zustände in den jetzt kriegführenden Länder Platz greifen. Das selbe gilt auch von dem Kriegsschauplatz im Innern. Leider muß der Wort Kriegsschauplatz angewandt werden. Der Bürgerkrieg, der im August 1914 proklamiert wurde, besteht nicht mehr. Die verschiedenen Organisationen, Parteien und Stände stehen wieder mehr oder weniger im Kampf gegeneinander. Auf die Ursachen braucht nicht eingegangen zu werden, es genügt, die Tatsache festzustellen. Daß dieser Unfriede zerküßt, innere Verbitterung schafft, die einzelnen Bevölkerungsschichten gegeneinander entzweit, die Durchhaltkraft im Innern schwächt, auf unsere Truppen ungünstig einwirkt und uns im Ausland schadet, braucht nicht im einzelnen dargelegt zu werden. Aber alle sollten die Wirkung vergegenwärtigen und endlich einsehen, daß das was unsere kampferprobten Truppen mit ihren hervorragenden Führern für das deutsche Vaterland geleistet haben, durch den inneren Streit zum Teil wieder aufgehoben wird. Deshalb sollten sich unsere Heimkrieger ihrer Verantwortung bewußt sein. Stadt und Land, das jetzt im Gegensatz zu einander steht, sollte sich im beiderseitigen Interesse auszuöhnen, die Meinungsverschiedenheiten sollten in Ruhe und Sachlichkeit zum Austrag gebracht werden. Der Streit um die Kriegsziele, der das Volk spaltet und erregt, sollte endlich peritummen, wie überhaupt alles, was zu größeren Meinungsdivergenzen führt, wenigstens so zum Austrag gebracht werden soll, daß der Bürgerkrieg nicht geführt wird. Mehr Einigkeit im Innern tut uns not, sonst könnte die Gefahr entstehen, daß unsere heldenhaften Truppen nicht mehr als 2 Jahre den Kampf mit überlegenen Feinden vergebens geführt haben. Was der Anprall unserer Gegner nicht vermocht hat, könnte die innere Uneinigkeit zustande bringen.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: A. Schwarzmann, Köln für den Inseratenteil: O. Kleine, Berlin SW. 47, Maderstr. 67. Druck: Köln-Ehrenfelder Verlagsdruckerei.